



metropolregion hamburg

Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg

Kooperationsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und
Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-
Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien
Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg,
IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK
Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein
e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Artikel 1

Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
- in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,
- in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,
- die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

Artikel 2

Zweck und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.

Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.

Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.

(2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

Strukturen der Metropolregion Hamburg

Artikel 3

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Trägerversammlung gehören an:
 - ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
 - die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
 - die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord,

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Artikel 4

Regionsrat

- (1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-)Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 5

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-) Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Artikel 15 Absatz 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

- a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
- b) Beschluss des Finanzplans;
- c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
- d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
- e) Initiierung von Projekten;
- f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
- h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.;

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

5) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;

- b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
- c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
- d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
- e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
- f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 6) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..
- 7) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 6

Facharbeitsgruppen

- (1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.
- (2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.
- (3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.

- (4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 7

Kommunalbeirat

- 1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- 2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates (Art. 4, Abs. 2) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil.
- 3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8

Unternehmensbeirat

- 1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- 2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates (Art. 4, Abs. 2) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil.
- 2) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg

Artikel 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Schleswig-Holstein sowie
 - die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
 - der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
 - der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
 - die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

Artikel 10

Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:
 - Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:

- die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
 - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
 - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
 - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
 - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.
 - Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.
 - Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
 - Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.
 - Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

Artikel 11

Arbeitgeber und Dienstherrn

- (1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.
- (2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die Arbeitgeber oder Dienstherrn verpflichten sich,
- die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
 - dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
 - bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 12

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- a. die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere
 - die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,
 - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
- b. die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
- c. das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,
 - die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,
 - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;
- e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;
- f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;
 - h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 13

Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Artikel 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 14

Finanzplan

- (1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere
 - die in Art. 10, Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
 - die Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
 - Workshops und andere Veranstaltungen,
 - Expertisen und Projekte,
 - Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
 - Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
 - die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein finanziert.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 4 b) vor.
- (4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 15

Aufgaben der Träger

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.
- (2) Die Träger benennen je eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertreterinnen und Vertretern organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

Artikel 16

Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

- (2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.
- (3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.